

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 7. März 2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) **S. 10**
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsbührensatzung – **S. 18**
3. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme des Geh-/Radweges an der Müllroser Chaussee (Ortsdurchfahrt B 87) vom Fuchsweg bis zur Otto-Hahn-Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf **S. 19**
4. Satzung der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder)-Lossow **S. 21**
5. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ **S. 25**
6. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 27**
7. Öffentliche Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg“; Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs **S. 29**
8. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 31**
9. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl des Ortsbeirates Hohenwalde am 24. April 2016 **S. 33**
10. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hohenwalde einschließlich Junkerfeld der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am Sonntag, den 24. April 2016 **S. 34**
11. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2016 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 35**
12. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperre) **S. 36**
13. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 36**
14. Einziehungsverfügung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 39**
15. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 16.Sitzung am 11.02.2016 **S. 41**
16. 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) **S. 42**

17. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2012 – 2013) Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Straße „Lindenplatz“ in Frankfurt (Oder), Ortsteil Rosengarten **S. 42**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
 Karola Kargert
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
 Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio
 Lindenallee 30, 15230 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder)
(Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen
- § 9 Leichenhallen
- § 10 Trauerfeiern
- § 11 Bestattungen
- § 12 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Ausgrabung, Umbettung

IV. Grabstätten

- § 15 Arten von Grabstätten
- § 16 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 17 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 18 Erdreihengrabstätten
- § 19 Erdgemeinschaftsanlagen in Rasenfeldern mit Grabkennzeichnung
- § 20 Erdwahlgrabstätten
- § 21 Urnenreihengrabstätten
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung
- § 23 Urnengemeinschaftsanlagen in gestalteten Grabfeldern mit namentlicher Kennzeichnung
- § 24 Urnenwahlgrabstätten
- § 25 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 26 Ehrengabstätten
- § 27 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 28 Grabpatenschaften

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 29 Allgemeine Grundsätze
- § 30 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 31 Aufstellungsrecht
- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Anlieferung von Grabmalen
- § 34 Aufstellen von Grabmalen
- § 35 Standsicherheit der Grabmale
- § 36 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 37 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 38 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege
- § 39 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Schlussvorschriften

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Ersatzvornahme
- § 45 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen anderer Personen sind bei besonderem berechtigtem Interesse zulässig.
- (3) Ebenso dient der Hauptfriedhof der Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten, wenn dies ein Elternteil wünscht und dieser Elternteil zum Zeitpunkt des Ereignisses Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ist. Bei nicht ortsansässigen Eltern bzw. Elternteilen gelten die Satzungsregelungen betreffend die Nichtortsansässigen entsprechend.
- (4) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen und für das Stadtklima und die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die der Fauna und Flora wichtige Refugien und dem Besucher Ruhe und Erholung bieten.
- (5) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) gelegene und von ihr zu verwaltenden Friedhöfe:
 - Hauptfriedhof Frankfurt (Oder)
 - Ortsteilfriedhof Güldendorf
 - Ortsteilfriedhof Hohenwalde
 - Ortsteilfriedhof Lossow
 - Ortsteilfriedhof Rosengarten
- (2) Die Verwaltung der unter Abs. 1 genannten Friedhöfe wird der Friedhofsverwaltung des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen der Stadt Frankfurt (Oder) übertragen. Diese ist berechtigt, Nutzungsrechte an Grabstätten zu vergeben und zu entziehen sowie die der Stadt Frankfurt (Oder) nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz und dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben bzw. obliegende Pflichten wahrzunehmen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise für weitere Bestattungen / Beisetzungen oder auch für einzelne Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt werden (Schließung) oder nach seiner Schließung auch einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder auf einem anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechts entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem

anderen Friedhof eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) in die neuen Grabstätten umzubetten.

- (4) Schließung und Aufhebung eines Friedhofsteils oder eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Friedhöfe untersagt.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Frankfurt (Oder) und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung nach § 5 (4),
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 - d. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt entsorgt werden,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zugang dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - h. Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Für schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen gehbehindert (G), außergewöhnlich gehbehindert (aG), hilflos (H), blind (BL) oder ständige Begleitung notwendig (B) im Behindertenausweis, werden Sondergenehmigungen von der Stadt Frankfurt (Oder) zum Befahren des Hauptfriedhofes mit dem PKW erteilt.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) und sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzumelden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Arbeiten in den Gewerken des Steinmetzhandwerkes und Bildhauerhandwerkes durchführen auf den kommunalen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Frankfurt (Oder). Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit

§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) Anwendung. Die Zulassung erfolgt mittels einer Berechtigungskarte, die mit einer Befristung versehen werden kann.

Diese Karte ist von den Gewerbetreibenden mitzuführen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen vor Arbeitsaufnahme anzeigen. Ihnen wird auf Antrag ebenfalls eine Berechtigungskarte ausgestellt. Für die festgelegte Zeitdauer der Berechtigungskarte entfällt das Erfordernis der vorherigen Anzeige.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrungen vorweisen.
- (3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind sowie Gewerbetreibende mit Niederlassung im Bundesgebiet können das Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abwickeln. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG Bbg.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. In der Nähe von Bestattungen sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen – außer samstags – in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (5) Gewerbetreibende, die Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen, dürfen die Hauptwege der Friedhöfe bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen, in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Die Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes spätestens am nächsten Werktag, bei der Stadt Frankfurt (Oder) anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen.

- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer früher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) setzt in Abstimmung mit den Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen bzw. Beisetzungen finden grundsätzlich im Zeitraum von Montag bis einschließlich Sonnabend einer jeden Woche von 9.00 bis 13.30 Uhr (Beginn der Trauerfeiern) statt.
- (4) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.
Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in Erdreihengräbern bzw. in Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung bestattet bzw. beigesetzt. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen und Ausstattungselementen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen und Beisetzungen von Aschen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leichen sowie die Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltbaren, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,75 m hoch sein.
- (3) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Stadt Frankfurt (Oder) eine Bestattung/Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhalle und deren Kühlzellen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen oder geschlossenen Umhüllungen.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in einem dafür vorgesehenen Raum Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung zu schließen

§ 10 Trauerfeiern

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Trauerhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grab abgehalten werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Trauerhalle erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder). In Absprache mit der Stadt Frankfurt (Oder) kann durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen eine zusätzliche Dekoration vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Personen und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 11 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind von der Stadt Frankfurt (Oder) oder den von ihr beauftragten gewerblichen Unternehmen vorzunehmen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 führt das Bestattungsunternehmen den Transport der Särge und Urnen von der Trauerhalle bis zum Grab in eigener Verantwortung aus. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Zulassung durch die Stadt Frankfurt (Oder) die Tätigkeit nach Satz 1 auch von Mitgliedern von Gemeinschaften, religiösen oder gesellschaftlichen Gruppen ausgeübt werden, um dem Verstorbenen eine besondere Ehrerbietung zu erweisen.

§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Frankfurt (Oder) oder den von ihr beauftragten gewerblichen Unternehmen ausgehoben und verfüllt.
- (2) Ausnahmen hiervon können für ausgewählte Gruppen (bspw. Mitglieder der Feuerwehr) zugelassen werden, wenn die Gewähr für die Einhaltung der Bestattungsvorschriften besteht und die Stadt von der Haftung freigestellt wird.
- (3) Für das Ausheben von Grüften gelten die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig, spätestens 2 Tage vor Aushebung von Wahlgräbern, vorhandene Grabmale, wenn kein Sicherheitsnachweis von einem Steinmetz, Stein- oder Holzbildhauer vorliegt, bei Zweifeln an der Standsicherheit abzubauen, falls nicht auf andere geeignete Weise ein Umstürzen des Grabmals verhindert werden kann. Weiterhin sind Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck zu entfernen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Sofern die Stadt Frankfurt (Oder) die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten, Pflanzen und sonstigen Grabzubehör veranlassen muss, haftet die Stadt nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Ist durch das Ausheben einer Gruft die Beeinträchtigung von benachbarten Grabstätten voraussehbar, hat die Friedhofsverwaltung den betroffenen Nutzungsberechtigten vor Beginn der Maßnahme unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit Maßnahmen an der benachbarten Grabstätte auf Grund eines Verstoßes gegen geltendes Recht durch den benachbarten Nutzungsberechtigten notwendig sind, trägt dieser die entstehenden Kosten.
- (6) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (7) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Frankfurt (Oder) mindestens 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils gültigen Fassung ist unbegrenzt.

§ 14 Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeit nach § 13 nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt Frankfurt (Oder) oder den von ihr beauftragten gewerblichen Unternehmen durchgeführt.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).

- (6) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (7) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (8) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung oder Umbettung entstehen.
- (9) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (10) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss eventueller polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder). Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit deren Umgebung.
- (2) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) Erdwahlgrabstätten 1-stellig
 - d) Erdwahlgrabstätten 2-stellig
 - e) Erdwahlgrabstätten 3-stellig
 - f) Erdwahlgrabstätten 4-stellig
 - g) Erdgemeinschaftsanlagen mit Namenskennzeichnung
 - h) Urnenreihengrabstätten
 - i) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - j) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen
 - k) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - l) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung
 - m) Gemeinschaftsgrabstätten
 - n) Ehrengabstätten
 - o) Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist nicht verpflichtet, alle in der Satzung genannten Grabarten auf jedem der in § 1 genannten kommunalen Friedhöfe anzubieten.

§ 16 Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Nutzungsvertrag ausgestellt und dem Grabstellennutzungsberechtigten ausgehändigt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beinhaltet folgende Rechte:
 - a) Verfügungsrecht: das Recht, über Bestattungen / Beisetzungen zu verfügen,
 - b) Bestattungs- und Beisetzungsrecht: das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden,
 - c) Gestaltungsrecht: das Recht über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
 - d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,

- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.
- (4) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
 - a) eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
 - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerkes nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Fall wird eine andere Grabstätte gleicher Art zu Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenksteines und des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit die Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (5) Für Reihengräber wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für 20 Jahre bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (6) An Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen, welches sich bei Erd- und Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre beläuft.
- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen kann auf Antrag im letzten Jahr vor Ablauf für jeweils ein bis fünf Jahre verlängert werden.
- (8) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Vergabe/Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebsbedingte Gegebenheiten das erfordern.
- (9) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei einer weiteren Bestattung/Beisetzung muss um die Anzahl der Jahre erfolgen, die die Ruhezeit nach § 13 sichert.
- (10) Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu stellen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für den Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Frankfurt (Oder) nicht ersatzpflichtig.
- (11) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmungen über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in folgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:
 - a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern
- (12) In den Fällen b – f ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten auf eine andere Person übertragen werden.
- (13) Der Erwerb des Nutzungsrechts im Wege der Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung des Rechtsnachfolgers. Die Zustimmung erfolgt in schriftlicher Form.

§ 17 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstellennutzungsgebühren.
- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten

erfolgt, durch öffentliche Bekanntmachung und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Friedhof hingewiesen.

- (5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechts haben vormals Nutzungsberechtigte drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bäume und Sträucher dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) nicht entfernt werden.
- (6) Wird die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten nicht beräumt, erfolgt dies durch die Stadt Frankfurt (Oder). Die dadurch entstehenden Kosten sind der Stadt Frankfurt (Oder) durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (7) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (8) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 18 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung übergeben.
- (2) In einem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

§ 19 Erdgemeinschaftsanlagen in Rasenfeldern mit Namenskennzeichnung

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für eine Körperbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist mit Rasen gestaltet. Individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Eine namentliche Kennzeichnung ist durch bündiges Verlegen einer Grabplatte aus Naturstein grau mit den Abmaßen Länge/Breite je 0,30 m, Stärke 0,05 m möglich.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an einer Gemeinschaftsstele abzulegen.
- (4) Während der Beisetzung des Sarges und nachfolgendem Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 20 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für 20 Jahre verliehen wird und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gemäß § 16 Abs. 7 und 9 möglich.
- (2) Zusätzliche Beisetzungen von Urnen auf Erdwahlstellen sind möglich.

§ 21 Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung übergeben.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Namenskennzeichnung

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach auf einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne beigesetzt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.

- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an einer Gemeinschaftsstele bzw. an dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
- (4) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgendem Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 23 Urnengemeinschaftsgrabstätten in gestalteten Grabfeldern mit Namenskennzeichnung

- (1) Die Urnen werden der Reihe nach und für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Anlage auf einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne beigesetzt.
- (2) Die namentliche Kennzeichnung hat nach den Gestaltungsvorschriften der Stadt Frankfurt (Oder) zu Lasten der Grabstellen-nutzungsberechtigten zu erfolgen.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Fläche erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Blumen, Kränze und Gebinde sind nicht auf der Beisetzungsfläche sondern an den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 24 Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird, und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind gemäß § 16 Abs. 7 und 9 möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

§ 25 Gemeinschaftsgrabstätten

Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten kleinere Reihengrabflure als Gemeinschaftsgrabstätten für klösterliche oder andere Gemeinschaften auf Antrag eingerichtet werden. Im Antrag ist der Kreis der Nutzungsberechtigten zu bestimmen. Sie unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Für die Ruhefristen gilt der § 13 (1) dieser Satzung.

§ 26 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten oder Ehrengabfeldern bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vorbehalten.

§ 27 Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Für die Pflege und Instandsetzung ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig.
- (3) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegen stehen, sind unzulässig.

§ 28 Grabpatenschaften

- (1) Für historisch wertvolle Grabanlagen, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.
- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Frankfurt (Oder) in einem gesonderten Verzeichnis geführt.
- (3) Der Pate verpflichtet sich, die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder) zu restaurieren und zu unterhalten.
- (4) Die Grabanlage steht dem Paten als Erdwahlgrabstätte zur Verfügung.
- (5) Individuelle Verträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

V. Gestaltung von Grabstätten**§ 29 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Unter Denkmalschutz wurden bereits der Hauptfriedhof Frankfurt (Oder) sowie einzelne Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen gestellt.
- (3) Grabstättennutzungsberechtigte sind nicht befugt, ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder)
 - a) Veränderungen an den Flächen außerhalb der Grabstätte vorzunehmen,
 - b) vorgegebene Gestaltungen oder genehmigte Grabmale zu verändern oder zu entfernen sowie sonstige bauliche Veränderungen an und auf der Grabstätte vorzunehmen.

§ 30 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden.
- (2) Grabmale sind so zu bemessen und zu gestalten, dass sie dem Friedhofszweck entsprechen und sich dem jeweiligen Standort anpassen. Die Gestaltung der Grabmale hat der Würde des Friedhofs entsprechend zu erfolgen und darf das Ehrgefühl der Friedhofsbesucher nicht verletzen. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 bis 1,50 m und ab einer Höhe von 1,50 m 0,18 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m ausweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein.
- (4) Die Grabmale haben sich in ihren Abmessungen den bestehenden Größen in den jeweiligen Abteilungen anzupassen. Für jede Grabstätte ist jeweils nur ein stehendes Grabmal gestattet. Weitere liegende Grabmale sind zulässig. Bestehende Abweichungen haben Bestandsschutz.
- (5) Grabeinfassungen sind erlaubt, wenn nicht bereits einheitliche Grabeinfassungen bestehen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, nicht der Friedhofssatzung entsprechend errichtete Einfassungen zu heben und auf der Grabstätte nieder zu legen. Bei Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen von Grabstätten kann die Stadt Frankfurt (Oder) individuelle durch einheitliche Grabeinfassungen ersetzen.
- (6) Die Aufstellung stehender Grabmale in Mauererbgrabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten ohne bestehende Friedhofsmauer – ist nicht gestattet. Die bestehenden stehenden Grabmale besitzen Bestandsschutz. Die eingelassenen Mauernischen sind für die Aufnahme von Grabplatten zu verwenden, wobei das Aufsetzen größerer Grabplatten im Ausnahmefall genehmigt werden kann. Die zusätzliche Aufstellung liegender Grabmale bleibt davon unberührt.
- (7) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten an Mauererbgrabstätten ist die Stadt Frankfurt (Oder) für die Entfernung alter eingelassener Grabplatten verantwortlich.

§ 31 Aufstellungsrecht

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen dieser Friedhofssatzung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt bzw. aufgelegt werden.
- (2) Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.

§ 32 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung für die Errichtung bzw. Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung einzuholen.
Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 - a) ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10, in dem Frontansicht, die Seitenansicht und der Grundriss dargestellt und die Maße, das Material, die Bearbeitungsweise, die Schrifttechnik, die Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung angegeben sind, Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:
 - Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Stärke
 - Sockel: Material, Höhe, Breite, Stärke
 - Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
 - Einfassung: Material, Höhe, Breite, Stärke
 - Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe
 - b) ein zeichnerischer Entwurf der Inschrift und der Ornamente im Maßstab 1:10 mit genauer Angabe der Bearbeitungsweise.

Die Friedhofsverwaltung kann die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zum Verständnis der Grabmalgestaltung erforderlich ist.

- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung wird die Beseitigung nicht genehmigter Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen betrieben. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Frankfurt (Oder) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (5) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Zustimmung zur Veränderung verweigern.
- (6) Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung/ Bestattung antragsfrei zulässig.

§ 33 Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Frankfurt (Oder) vor Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf und
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Stadt vor der Errichtung geprüft werden können.

§ 34 Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von Gewerbetreibenden errichtet, verändert oder wieder aufgestellt und verändert werden, die für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (2) Die Errichtung der Grabanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamen-

tieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. 56727 Mayen.

- (3) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planungsunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Stadt Frankfurt (oder) zu überlassen.

§ 35 Standsicherheit der Grabmale

Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen der Deutschen Natursteinakademie e.V. 56727 Mayen.

§ 36 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Grabstättennutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Frankfurt (Oder) auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen treffen. Das schließt die Niederlegung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf die Grabstätte ein. Wird der beanstandete Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Frankfurt (Oder) berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 zu entfernen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht wird die Standfestigkeit von Grabmalen einmal im Jahr von der Stadt Frankfurt (Oder) überprüft.
- (4) Die Grabstättennutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 37 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Frankfurt (Oder) aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Frankfurt (Oder) einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) entfernt werden und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, mit Einwilligung der Unteren Denkmalschutzbehörde beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach

Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Grabstättennutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Frankfurt (Oder) berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten Nutzungsberechtigten zu entfernen.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen und nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Brandenburg unterliegen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet.
Diese können Erwerbsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst ausführen. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Entfernung stark wuchernder und abgestorbener Gehölze oder Teile von ihnen verlangen, veranlassen oder selbst vornehmen.
- (3) Unzulässig sind:
 - das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen,
 - das Errichten von Rankgittern und Pergolen.
- (4) Für Dauerbepflanzungen sind zugelassen bei:
 - Erdreihengrabstätten und 4-stelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe von 0,80 m und Breite von 0,40 m und
 - Urnenreihengrabstätten und 2-stelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und Breite von 0,20 m. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht bedrängen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.

§ 39 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Frankfurt (Oder) das Grab innerhalb einer festgelegten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Frankfurt (Oder) auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt der Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlage binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 40 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Stadt Frankfurt (Oder) bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen eingeschränkten Rechte an Nutzungsrechten durch die Friedhofsordnung vom 07. Dezember 1966 gegenüber der Friedhofsordnung vom 01. Juli 1959 werden mit dieser Satzung in ihrer Rechtswirkung bestätigt.

§ 41 Haftung

Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Nutzungsberechtigte oder dritte Personen, Tiere oder Witterungsunbilden entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu erheben.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der an den Eingängen des Friedhofes bekanntgegebenen Öffnungszeiten sich auf dem Friedhof aufhält,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. a) Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen oder Sportgeräten oder Freizeitgeräten befährt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt oder Druck- oder Werbeschriften verteilt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten ausführt,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. d) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. e) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. f) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. g) lärmt, spielt, lagert oder Alkohol trinkt,
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. h) Hunde mit sich führt oder sonstige Tiere mitbringt,
 11. entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) eine nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 für die Gewerke Steinmetz- und Bildhauerhandwerk ohne vorherige Zulassung durch die Stadt Frankfurt (Oder) Tätigkeiten ausübt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Tätigkeiten ausübt, ohne diese vorher angezeigt zu haben,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ruhestörende Arbeiten nicht einstellt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 gewerbliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit ausführt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Särge, Sargausstattungen, Aschekapseln oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 6. entgegen § 34 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen aufstellt oder verändert oder wieder errichtet, ohne für diese Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen zu sein,
 7. entgegen § 36 Abs. 1, 2 Grabmale oder sonstige bauliche An-

lagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder Grabmale oder bauliche Anlagen nicht unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt,

8. entgegen § 39 Abs. 1 eine Erd- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder nicht ordnungsgemäß pflegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 44 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 45 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) 16.12.2010 sowie die Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) vom 15.05.2013 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.02.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder)
– Friedhofsgebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 15], S.286) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.02.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsverwaltung – in Anspruch genommen hat.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

Maßstäbe für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind für

- die Benutzungsgebühren der Grabstätten die Art und Größe der Grabstätte, der ermittelte Aufwand sowie die Nutzungszeit,
- für die Gebühren für die Herstellung der Grüfte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen die Bruttoangebotspreise des beauftragten Dritten sowie
- für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen der ermittelte Aufwand und die Anzahl der Nutzungen.

Artikel II

Gebührentabelle

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Gebührentarife

1.	Nutzung von Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung)	Gebühr
1.1.	Erdreihengrabstellen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr Nutzungsrecht 20 Jahre	944,00 €
1.2.	Erdreihengrabstelle für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Nutzungsrecht 20 Jahre	412,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstätte 1- stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	1.416,00 €
1.3.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	71,00 €
1.4.	Erdwahlgrabstätte 2-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	2.145,00 €
1.4.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	107,00 €
1.5.	Erdwahlgrabstätte 3-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	3.218,00 €
1.5.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	161,00 €
1.6.	Erdwahlgrabstätte 4-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	4.291,00 €
1.6.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	215,00 €
1.7.	Erdgemeinschaftsanlage Nutzungsrecht 20 Jahre	1.287,00 €
1.8.	Urnenreihengrabstelle Nutzungsrecht 20 Jahre	251,00 €
1.9.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 2 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	429,00 €
1.9.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	21,00 €
1.10.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 2 Urnen im Rasenfeld Nutzungsrecht 20 Jahre	725,00 €
1.10.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	36,00 €
1.11.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 4 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	618,00 €
1.11.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	31,00 €
1.12.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 5 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	781,00 €
1.12.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	39,00 €
1.13.	Urnengemeinschaftsanlage ohne namentliche Kennzeichnung Nutzungsrecht 20 Jahre	725,00 €
1.14.	Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung Nutzungsrecht 20 Jahre	965,00 €
1.15.	Urnengemeinschaftsanlage auf Ortsteilfriedhöfen mit / ohne namentliche Kennzeichnung	841,00 €
2.	Beerdigungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen (Öffnen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Beräumung von Kränzen u.a. Herstellung von Erdhügeln; Bereitstellung Bahrwagen)	
2.1.1.	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	380,80 €
2.1.2.	Erdbestattung von Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	71,40 €
2.2.	Urnenbeisetzung (ohne Trägerleistung)	83,30 €
2.3.	Urnenversand	38,00 €
3.	Benutzung der Trauerhallen	
3.1.	Nutzung der großen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof soweit die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigt	96,00 €
3.1.1.	je weitere angefangene 15 Minuten	48,00 €
3.2.	Nutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	32,00 €

3.3.	Nutzung des Abschiedsraumes auf dem Hauptfriedhof	32,00 €
3.4.	Nutzung der Trauerhallen auf den Ortsteilfriedhöfen	32,00 €
4.	Leichenhallengebühren	
4.1.	Aufbewahrung eines Sarges je Tag in der Leichenhalle / Kühlzellen	35,00 €
5.	sonstige Gebühren	
5.1.	Ausbetten einer Leiche, Öffnen und Schließen der Grabstätte	727,00 €
5.2.	Ausbetten einer Urne, Öffnen und Schließen der Grabstätte	92,00 €

Artikel III

In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder) vom 21.04.2009 für außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.02.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Einzelsetzung der Stadt Frankfurt (Oder)

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme des Geh-/Radweges an der Müllroser Chaussee (Ortsdurchfahrt B 87) vom Fuchsweg bis zur Otto-Hahn-Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.02.2016 folgende Einzelsetzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Geh-/Radweges an der Müllroser Chaussee (Ortsdurchfahrt B 87) vom Fuchsweg bis zur Otto-Hahn-Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsetzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - die Erneuerung und Verbesserung des Geh-/Radweges
 - die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsetzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Die Müllroser Chaussee gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Hauptverkehrsstraße eingestuft, da sie als Bundesstraße dem überörtlichen Durchgangsverkehr im Bereich einer Ortsdurchfahrt dient.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt für die folgenden Teileinrichtungen

- Geh-/Radweg 50%
- Beleuchtungsanlage 50%

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 50% des beitragsfähigen Aufwandes. Darüber hinaus trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflä-

chen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und 6 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche.

- (3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzbarkeitsfaktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.
- (4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell oder in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
 - 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
 - bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
- (6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis d) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner derselben Schuld.
- Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme gemäß § 1 dieser Satzung ergibt sich ein Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 in Höhe von:

- 0,25623654 € für den Geh-/Radweg
- 0,03987754 € für die Beleuchtung

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.02.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Satzung der Jagdgenossenschaft
Frankfurt(Oder)-Lossow

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Frankfurt(Oder)-Lossow“ und hat ihren Sitz in Lossow.
- (2) Die Jagdgenossenschaft des ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Lossow

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 des Bundesjagdgesetzes (BJG) alle Grundflächen der alten Gemarkung Lossow zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Frankfurt(Oder) von 2002 .
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt: Im Westen von der Gemeindegrenze im Süden die Eisenbahnstrecke Frankfurt (O) – Müllrose in Richtung Norden bis zur Flurgrenze der Flur 108, entlang der Flurgrenze der Flure 108, 107 in Richtung Osten bis zur Eisenbahnstrecke Frankfurt (O) – Eisenhüttenstadt. Dann diese Eisenbahnstrecke entlang bis zur Flurgrenze der Flur 109 bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 47 der Flur 125 in Richtung Süden bis zur Oder. Im Süden die Gemeindegrenze und im Osten die Oder. (Anlage Karte, Seite 22)

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs.1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eintretende Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Lossow beim Jagdvorsteher offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen
- (2) Der Jagdvorstand

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch

einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
 - a) Den Vorsitzenden des Jagdvorstandes
 - b) Die Beisitzer
 - c) Den Kassierer
 - d) Den Schriftführer
 - e) Die Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) Den jährlichen Haushaltsplan
 - b) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
 - c) Die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - d) Die Art der Jagdnutzung
 - e) Das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) Die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) Die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) Die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdreviers
 - i) Die Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung
 - j) Die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) Die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes
 - l) Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer
- (3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden
- (4) Die Jagd ist vorrangig an Jagdgenossen aus der Jagdgenossenschaft Lossow zu verpachten.

§ 7 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein viertel der Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ergeht durch schriftliche Bekanntmachung (Ortsüblich Aushang in Schaukästen), unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher.
- (4) Den Vorsitz der in der Versammlung der Jagdgenossenschaft führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem TOP „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der JG ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der

Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben den Jagdvorstand einen Bevollmächtigten zu benennen.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch Abstimmung gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so ist auch deren gesetzlicher Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 5 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, das im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von 5 Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt ein gewählter Vertreter nach bzw. wird bei der nächsten Versammlung nachgewählt.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren oder unbaren Ausgaben.

§ 10 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BfG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder Entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Vorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BfG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 LjagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

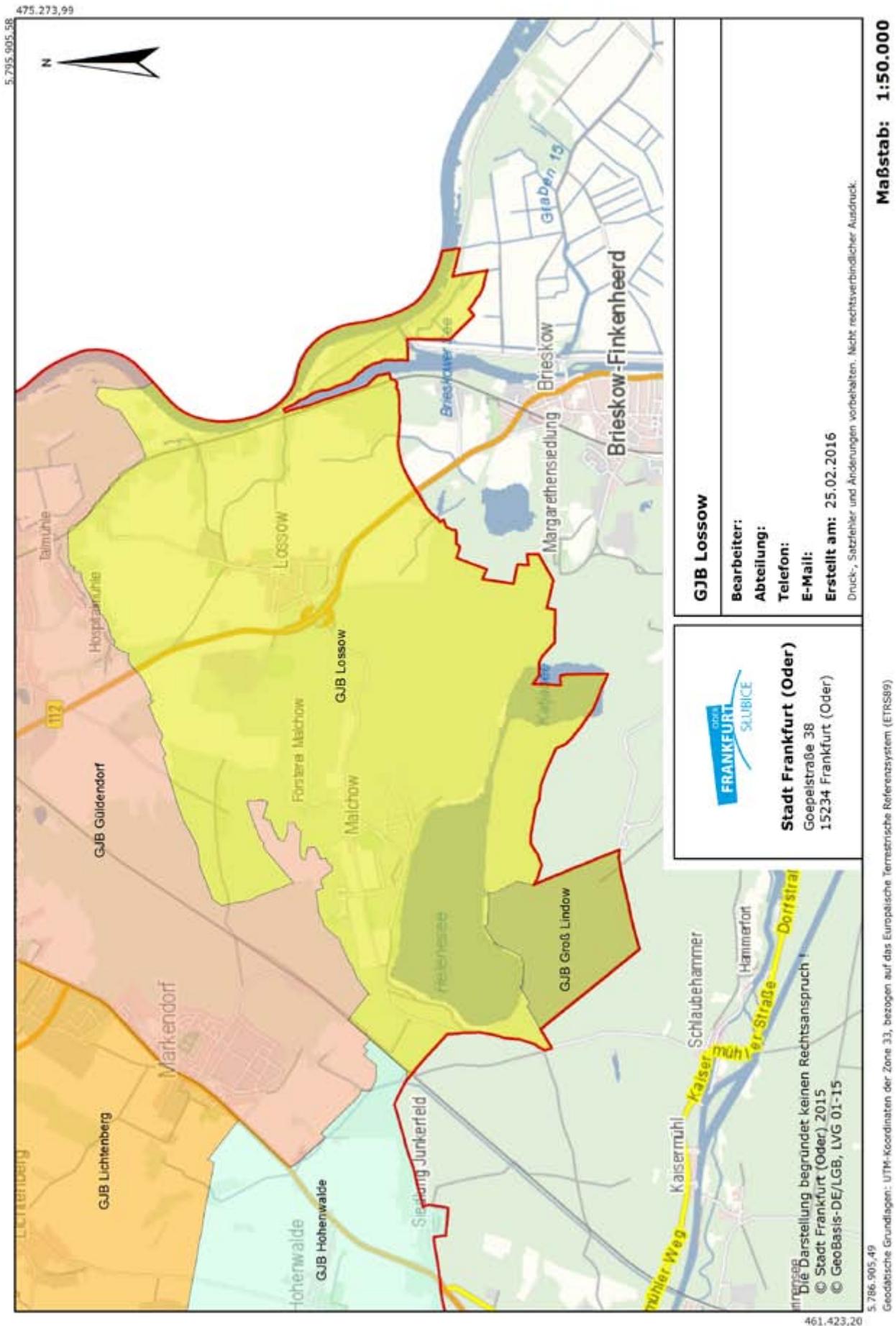
§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist Beschlussfähig wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

Anlage: Begrenzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, Karte (siehe Seite 23)



Öffentliche Bekanntmachung

der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 24.09.2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Referat 23, vom 05.01.2016 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* genehmigt (Gesch-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 zuletzt geändert durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.11.2013, bekannt gemacht am 26.11.2013. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ betroffen (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf der beigefügten Übersichtskarte). Der Flächennutzungsplan weist bisher für das Plangebiet die Darstellung von landwirtschaftlichen Stallanlagen aus, die Darstellung erfolgt mit Wirksamwerden dieser Änderung als Mischbaufläche und gewerbliche Baufläche.

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 26)

Frankfurt (Oder), den 01.03.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 25)



Blatt 1

 Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt	Dezernat II
	Ausschnitt Stand 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder) mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zum VBP-15-001 "Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" Originalmaßstab: 1 : 10.000	

Stand: 14.12.2010

Öffentliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-15-001
„Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“;
Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2015 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ (Stand 16.01.2015) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Satzungsgebiet liegt im Nordosten des Ortsteils Lichtenberg auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Lichtenberg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch die Bebauung an der Nordstraße im Süden, durch die Bebauung an der Neuen Straße im Westen und durch landwirtschaftliche Ackerflächen im Norden und Osten begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen). Der Flächennutzungsplan wurde parallel geändert.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

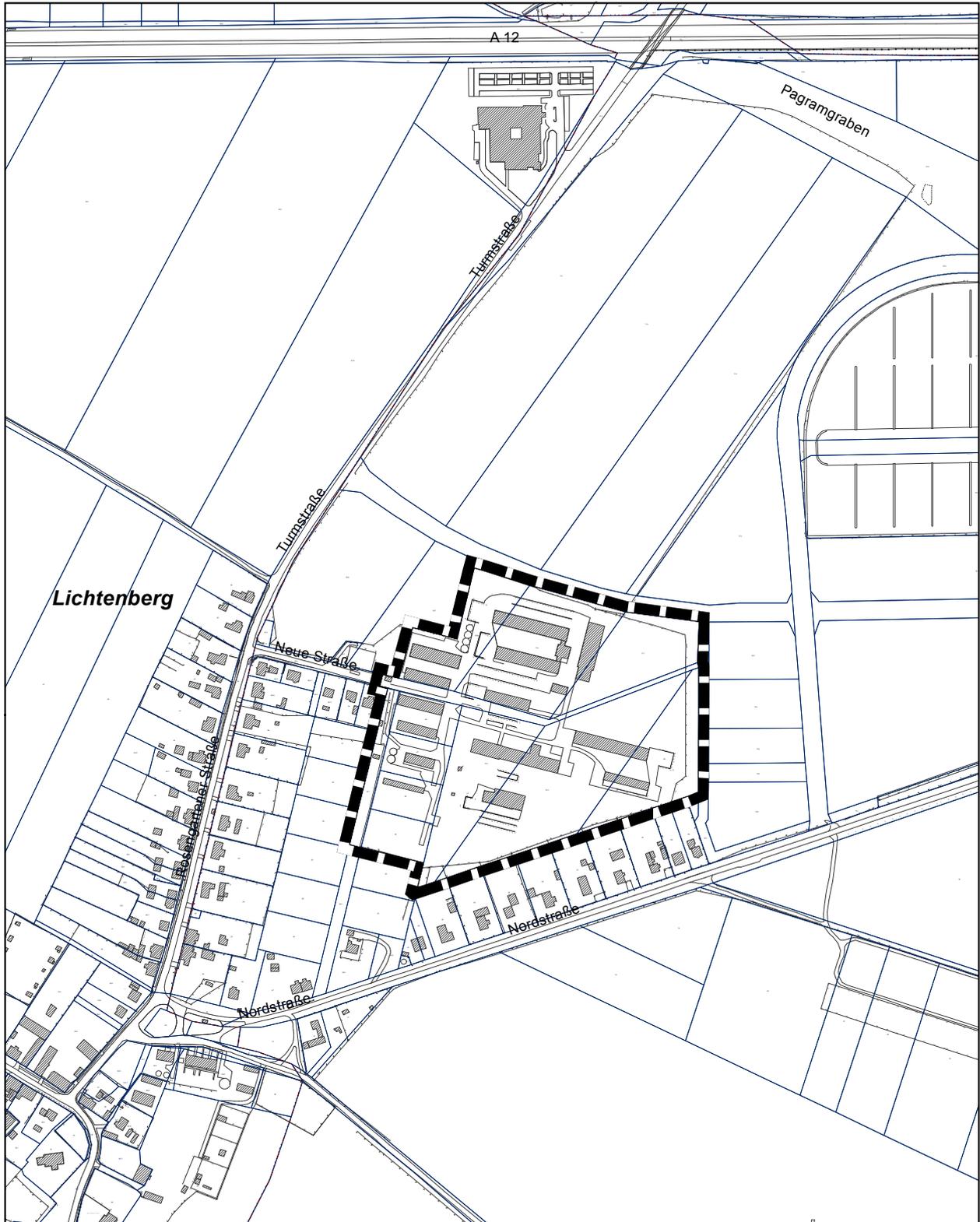
Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 28)

Frankfurt (Oder), den 01.03.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 27)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung
Übersichtsplan

**VBP-15-001 "Umnutzung Landwirtschaftsanlage
Neue Straße Lichtenberg"**

Originalmaßstab: 1 : 5.000
Stand: 06.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Öffentliche Bekanntmachung
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet
„Triftweg / Ragoser Talweg“;
Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 11.02.2016 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB*) für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg“ (Stand 15.12.2015) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich der Satzung liegt im nordöstlichen Stadtgebiet und umfasst die bestehende Bebauung im Triftweg und im Ragoser Talweg im Rahmen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sowie 2 Ergänzungsflächen in Randbereichen. Der künftige Geltungsbereich wurde scharf entlang von Gebäudekanten, Grundstücksgrenzen sowie entlang der Grenze von einzelnen Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind, gezogen (Siehe auch Abgrenzung des Satzungsgebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg“ liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG;
 Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in
 sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 17.03.2016 bis einschließlich 18.04.2016 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

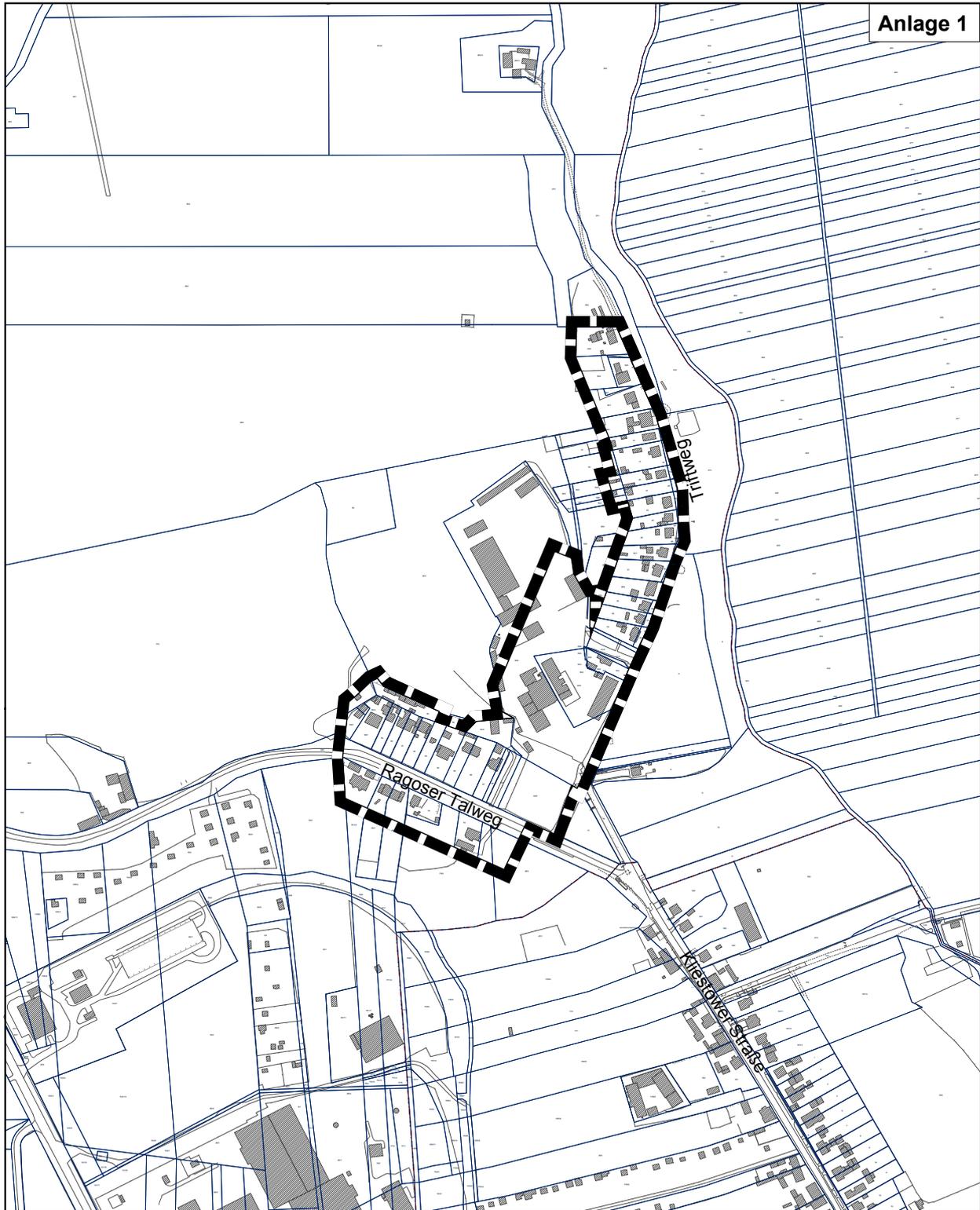
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Satzungsgebietes
(siehe Seite 30)

Frankfurt (Oder), den 01.03.2016

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Satzungsgebiets (siehe Seite 29)



Anlage 1



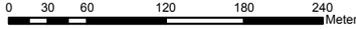
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet
Frankfurt (Oder) "Triftweg / Ragoser Talweg"



Maßstab 1 : 5.000 

Stand: 27.10.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002
„ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 11.02.2016 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ aufzustellen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee. Im Osten grenzt der Spitzkrugring mit Einmündung in die Berliner Chaussee, im Südosten eine Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC, im Westen unbebaute Gewerbeflächen und im Norden die Berliner Chaussee an den Geltungsbereich an (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Geplant ist die Verlagerung des im Bestand befindlichen Aldi-Marktes in Frankfurt (Oder), Eisenwerk 19, zur Anpassung des Marktauftritts im Wettbewerb auf eine dem Standort direkt gegenüberliegende, unbebaute Fläche am SMC.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll über die gesamte beantragte Fläche von 0,75 ha aufgestellt werden.

Das Planverfahren soll Planungsrecht schaffen, Umweltbelange klären und Sicherheit für die Erschließung und Durchführung bringen. Im Wesentlichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung einer Einzelhandelseinrichtung geschaffen werden, wobei wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes in Einklang gebracht werden sollen. Ziel ist außerdem eine geordnete und nachhaltige Nutzung unter Beachtung freiräumlicher und landschaftlicher Aspekte.

Für den Standort müssen erforderliche Kfz-Stellflächen auf eigenem Grundstück eingerichtet werden (ca. 80 Pkw-Stellplätze). Es sind Fragen der technischen Ver- und Entsorgung, des Brandschutzes, der Energieeinsparung (Nutzung regenerativer Energien bzw. Fernwärme) und der Niederschlagswasserverbringung zu klären.

Die Ziele des beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Frankfurt (Oder) und des Bebauungsplanes BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Nord“ sind zu berücksichtigen.

Im Antrag zur Aufstellung des VBP erklärt der Vorhabenträger, dass er alle durch das Planverfahren entstehenden Kosten tragen wird. Des Weiteren erklärt er sein Einverständnis zum Abschluss eines Durchführungsvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 12 Baugesetzbuch.

Für die Nutzung der Gewerbefläche für eine Einzelhandels-Verkaufseinrichtung sind keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen in der Berliner Chaussee, keine Beräumung von baulichen Anlagen, keine Baumfällungen und keine erhöhten Erschließungsaufwendungen erforderlich.

Aufgrund der Nutzung der Fläche und der technischen Bedingungen wird das Grundstück mit maximal 80 Prozent durch Gebäude und be-

festigte Flächen überdeckt. Niederschlagswasser wird am Standort verbracht (Versickerung).

In Bezug auf Geruchsemissionen/Schallemissionen sind keine über den Kunden- und Anlieferverkehr hinausgehende Auswirkungen zu erwarten.

Eine umweltrechtliche Beeinträchtigung angrenzender Siedlungsgebiete ist im Verfahren zu untersuchen und auszuschließen.

Um die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen nachzuweisen, wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Rahmen des Umweltberichts und der Grünordnungsplanung durch einen Fachplaner, Landschaftsarchitekten erstellt. Eingriffe werden möglichst am Standort ausgeglichen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Standort sind in Abhängigkeit vom Umweltbericht im Planverfahren noch festzulegen/festzusetzen.

Es erfolgt dabei ein Abgleich mit möglicherweise schon realisierten A/E-Maßnahmen aus dem VBP des SMC.

Es wird sichergestellt, dass in dem aufzugebenden Bestandsobjekt zukünftig kein innenstadtrelevanter Einzelhandel mehr betrieben wird (Siehe Beschlussbegründung Seite 5 – Absatz A-Typik – Umgang mit der Handelsfläche Altstandort).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 22.03.2016 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

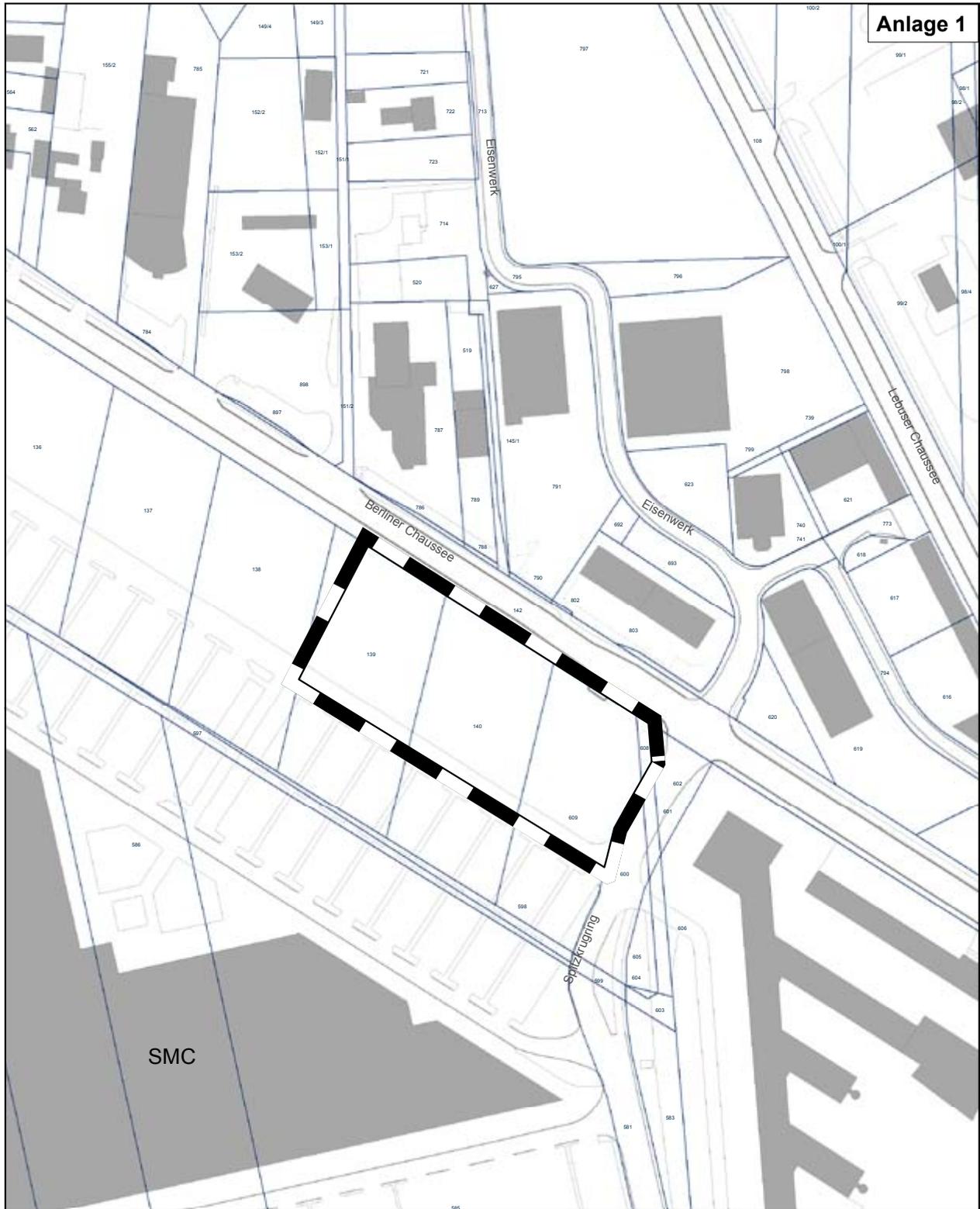
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 32)

Frankfurt (Oder), den 01.03.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 31)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-32-002 "ALDI-Markt Berliner Chaussee"



Maßstab 1 : 2.000 0 12,5 25 50 75 100 Meter

Stand: 14.08.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Wahlbekanntmachung
der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)
zur Wahl des Ortsbeirates Hohenwalde am 24. April 2016

Am 24. April 2016 findet in der Stadt Frankfurt (Oder) die Wahl zum Ortsbeirat Hohenwalde statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Der Ortsteil Hohenwalde einschließlich Junkerfeld der Stadt Frankfurt (Oder) bilden das Wahlgebiet und ist in ein Wahlbezirk eingeteilt. Dem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 03. April 2016 zugestellt werden, ist das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Das Briefwahlergebnis wird im Anschluss an die Feststellung des Urnenwahlergebnisses ermittelt.
4. Jeder Wahlberechtigte hat die Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates ausgehändigt. Im Wahllokal wird ein Muster des Stimmzettels ausgehängen. Jeder Wähler hat für die Wahl zum Ortsbeirat drei Stimmen.
Jeder Wähler muss bei der Wahl die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Jeder Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages unabhängig der Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages oder er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus bis 22. April 2016, 18:00 Uhr, abgegeben werden. Im Stadthaus kann der Wahlbrief nur bis 22. April 2016, 14:00 Uhr, abgegeben werden. **Den Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen bzw. die direkte Abholung kann man ab dem 04. April 2016 nur im Stadthaus, Goepelstr. 38, Raum 3.310 zu den regulären Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag) stellen. Eine Beantragung im Rathaus ist nicht möglich! Eine Beantragung per E-Mail kann unter Angabe – Name, Anschrift und Geburtsdatum – unter unten genannten E-Mail Adressen erfolgen.**

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides

statt zur Briefwahl.

- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel verschrieben, den Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt: hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltage dem Briefwahlvorstand.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 19.02.2016

Löhrius
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)
Wahlbüro
Goepelstr. 38 (Stadthaus)
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270
Fax: 552-3279

E-Mail-Adresse:
wahlbuero@frankfurt-oder.de
martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Wahllokal für die Ortsbeiratswahl Hohenwalde

Freiwillige Feuerwehr – Hohenwalde
Dorfstr. 49 A
15236 Frankfurt (Oder)

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung**der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates
im Ortsteil Hohenwalde einschließlich Junkerfeld der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am Sonntag, den 24. April 2016**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die
Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat Hohenwalde wie folgt
zugelassen:

Ortsbeirat Hohenwalde

Vorname	Familienname	Beruf oder Tätigkeit	Straße, Hausnummer	Geburtsjahr
Einzelbewerber				
Olaf	Hoffmann	Ausbilder – Tischlermeister	Ernst-Senckel-Weg 65	1962
Lothar	Blaschke	Angestellter	Junkerfeld 330	1950
Holger	Swazinna	Angestellter	An der Plantage 67	1958
Andreas Wolfgang	Junk	Beamter	Paul-Mann-Str. 14	1965

Frankfurt (Oder), den 24.02.2016

Beckmann
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gewässer- und Deichschau 2016 in der kreisfreien Stadt
Frankfurt (Oder)**

Gewässer- und Deichschau 2016

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten - untere Wasserbehörde -, wird gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39])

vom 18.04.2016 bis zum 21.04.2016

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst die Besichtigung der Gewässer und Deiche zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 78, 97 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- die untere Fischereibehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde

eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schaubeginn	Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
18.04.2016		
8:00 Uhr	Booßener Mühlgraben, Brennereigraben, Graben Peterhof	OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10:00 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben, Zulaufgraben Küstersee	OT Kliestow, am Pegel des Großen Kliestower Sees
13:00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben, Teich Siedlerplatz	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
ca. 14:30 Uhr	Pagramgraben, Schwesterngraben	am Teich am Pagramgraben /am RRB im ETTC-Süd

Schaubeginn	Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
19.04.2016		
8:00 Uhr	Klingeflöß, Zubringer Industriegebiet Seefichten	Parkplatz am Durchlass Beckmannstraße
13:00 Uhr	Nuhnenfließ, Ziegeleiteich, Lokbad	Messering, Parkplatz Einkaufszentrum „real“

Schaubeginn	Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
20.04.2016		
8:00 Uhr	Lichtenberger Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
ca. 9:30 Uhr	Hohenwalder Graben, Graben zu den Höllen	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
ca. 10:30 Uhr	Markendorfer Graben	OT Markendorf am Dorfteich
13:00 Uhr	Fließ den der Viehtrift, Fließ an der Schwedenschanze, Finkenheerder Graben	OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14:30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Hospitalmühlenfließ, Buschmühlenfließ	OT Güldendorf am Gülden dorf See, an der Feuerweh

Schaubeginn	Kontrollbereich/Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
21.04.2016		
8:00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, überschwemmungsgefährdete Bereiche	Hochwasserlagerplatz am Leitdeich Frankfurt (Oder), nördlich vom Winterhafen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
- untere Wasserbehörde –
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911

E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die
Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde
(sogenannte Übermittlungssperren)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084 Nr. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1730), sowie gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern erteilen:

1. **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
2. **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
3. **Auskünfte an Adressbuchverlage**
4. **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
5. **Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 3. (gem. § 50 Abs. 5 BMG), nach Punkt 4 (gem. § 42 Abs. 3 BMG) sowie nach Punkt 5 (gem. § 36 Abs. 2 BMG) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Bürgerbüro
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 abzugeben.

Bisher eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 29.01.2016

Im Auftrag
 gez. M. Bruzek
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Abteilung Bürgerservice

Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Frankfurt (Oder)

vom 18.02.2010 in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.02.2016

§ 1 Zweckbestimmung, Allgemeines, Dienstanweisung

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Rechnungsprüfung der Stadt Frankfurt (Oder) und findet Anwendung in allen Einrichtungen, in denen das Rechnungsprüfungsamt der Stadt gesetzliche, übertragene oder vereinbarte Prüfrechte wahrnimmt.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes regelt durch Dienstanweisung das nähere Verfahren zur Durchführung der Rechnungsprüfungsordnung für den inneren Geschäftsbetrieb des Rechnungsprüfungsamtes. Die Dienstanweisung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 2 Rechtliche und organisatorische Stellung

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist in der Stadt Frankfurt (Oder) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
 - das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
 - dieser in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
 - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Der Leiter und die Mitarbeiter müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel in eigenem Namen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind wie folgt bestimmt:
 Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
 2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
 4. die Prüfung von Vergaben,
 5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:
1. die begleitende Prüfung der Bauausführung; Prüfung der Bauabrechnungen sowie Gewähr- und Sicherheitsleistungen;
 2. wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen zu Investitionsvorhaben;
 3. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit; soweit rechtlich zulässig,
 5. die Prüfung von Niederschlagungen und Erlassen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch
- die Stadtverordnetenversammlung,
 - den Hauptausschuss
 - den Oberbürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses, der Geschäftsbereiche und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazitäten in eigenem Ermessen folgen.

§ 4 Unterrichtung und Auskunftspflicht

- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.
- (3) Werden bei der Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.
Der Oberbürgermeister übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung.
Neben dem Oberbürgermeister ist auch der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren. In der nächstfolgenden Sitzung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht zu erstatten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie in der technikunterstützten Informationsverarbeitung (IT) so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung bzw. die Prüfung der Unbedenklichkeit des Einsatzes von Programmen zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen, möglich ist.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zu informieren.
Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z.B. Dienstanweisungen, Dienstmitteilungen, Tarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Gutachten und dergleichen.
Ebenfalls sind dem Rechnungsprüfungsamt die vom Hersteller zum Betrieb von IT auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens herausgegebenen Vorschriften, Anleitungen, Updates u.ä. mitzuteilen und auf Anforderung zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit Tagesordnung und alle Vorlagen und Protokolle der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
Vorlagen und Protokolle der Ausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert.
Dem Rechnungsprüfungsamt sind Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Kommunales Prüfungsamt, Bundes- bzw. Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüferorganisationen u.a.) zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse und Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Eigengesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw. elektronisch zugänglich gemacht.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen.
Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt ist Mitteilung zu machen, sofern beabsichtigt ist, Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüsse und Sonderkassen einzurichten oder aufzuheben.
- (11) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu hören, wenn Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen. Es soll sich insbesondere zu den Sicherheitsvorschriften äußern.
- (12) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der IT ist das Rechnungsprüfungsamt bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu informieren.
Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung vorzulegen.
- (13) Grundlegende Strukturänderungen zwischen den oder innerhalb der Dezernate sind im Vorbereitungsstadium dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu geben.
- (14) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Befugnisse

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einsehen zu lassen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen.
- (3) Den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren.
Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen und jederzeit Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen vom Oberbürgermeister unterzeichneten Dienstaussweis aus.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.
- (5) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der Vertreter teil. Weitere Prüfer können zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (6) In Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung gehört zu werden.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen seiner Aufgaben Feststellungen treffen, Beurteilungen vornehmen und Vorschläge zu Verfahrensabläufen, zur Organisation, zur Sicherheit und zum Ausschluss von Fehlerquellen unterbreiten.
- (8) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fach- und Geschäftsbereiche wird hiervon nicht berührt.
- (9) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt darf Zahlungen weder anordnen noch ausführen.
Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen darüber hinaus keine Bescheinigungen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf Kassenanordnungen und -belegen sowie in Büchern abgeben und an keiner städtischen Kassenverwaltung, Buch- und Wirtschaftsführung beteiligt werden.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach seinem Geschäftskreis gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gibt auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeit gehören, Auskunft und gewährt Akteninsicht.

§ 7 Prüfverfahren

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Bei Prüfungen im Prüfobjekt legt der Prüfer dem Leiter der zu prüfenden Stelle auf Verlangen den Dienstaussweis vor.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt.
Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen. In diesen Fällen soll der verantwortliche Leiter vom erfolgten Beginn der Prüfung alsbald benachrichtigt werden.
- (4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse fertigt der Prüfer Prüfberichte an.
Vor der Endredaktion erhält die geprüfte Stelle den Berichtsentwurf in Vorbereitung des zu führenden Abschlussgespräches. Prüfungsberichte und -bemerkungen sind sowohl durch den Amtsleiter als auch von allen an der Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersendet die Prüfberichte dem Oberbürgermeister, dem Leiter der geprüften Stelle sowie dem zuständigen Dezernenten elektronisch.
Ein Exemplar erhält das Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten als Kopiervorlage zur Verteilung an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und an andere Stadtverordnete bei Bedarf, soweit die elektronische Verfügbarkeit als nicht ausreichend angesehen wird.
Die Bekanntgabepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden in der Regel nicht öffentlich statt.
- (6) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch den Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Neben dem Original ist dem Rechnungsprüfungsamt die Stellungnahme auch per E-Mail in einem Office-Text-Format zuzusenden.

§ 8 Abschlussprüfung, Entlastung

- (1) Der vom Kämmerer aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen ist vor der Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen.
- (2) Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Oberbürgermeisters.
Dem Oberbürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.03.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 08.10.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.02.2010

Peter Fritsch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

1. Stellflächen Johannes-Kepler-Weg; Flur 99, Flurstück 143,
2. Stellflächen entlang der Goethestraße 16 bis 26; Flur 13, Flurstücke 13 und 78,
3. Stellflächen Prager Straße 01 bis 03/Moskauer Straße 68 bis 78; Flur 10, Flurstücke 337 (alt: 232) und 339 (alt: 234),
4. Stellplatzanlage Stakerweg 07a bis 07c; Flur 81, Flurstück 163.

In den beigefügten Lageplänen sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt.

Hinweis: Im Lageplan der Stellplatzanlage Stakerweg 07a bis 07c (Lageplan Nummer 4) befindet sich ein Gehweg, dieser bleibt öffentlich gewidmet (im Lageplan schraffiert dargestellt)!

Die Lagepläne sind Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

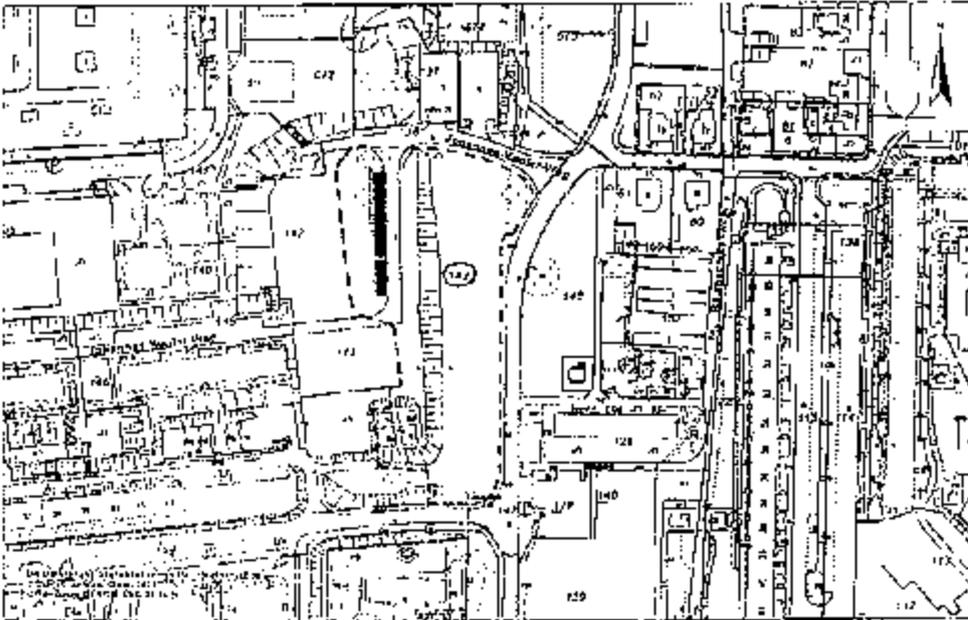
Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

Frankfurt (Oder), 21.01.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

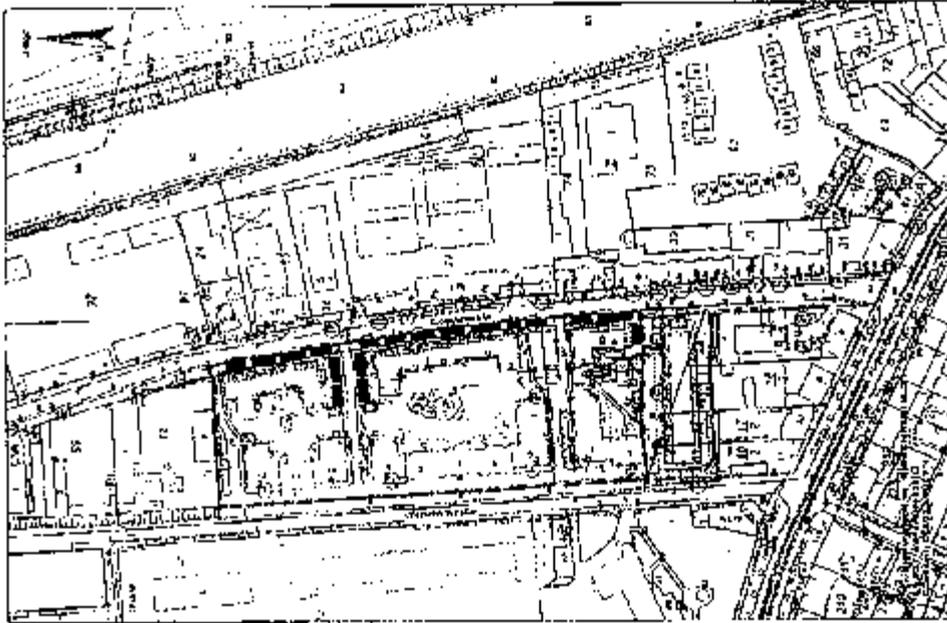
Siegel

Anlage: 4 Lagepläne

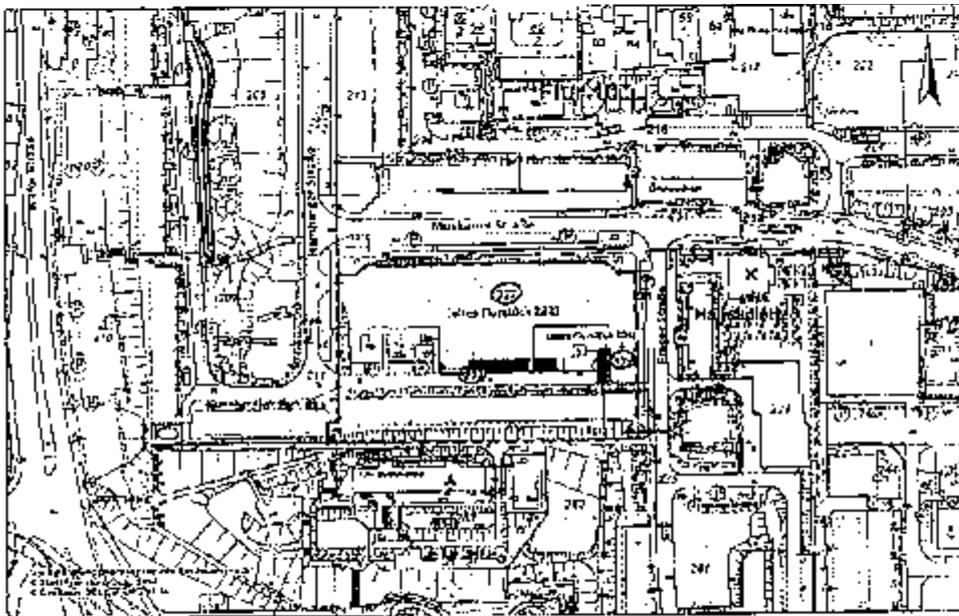


Lageplan 1

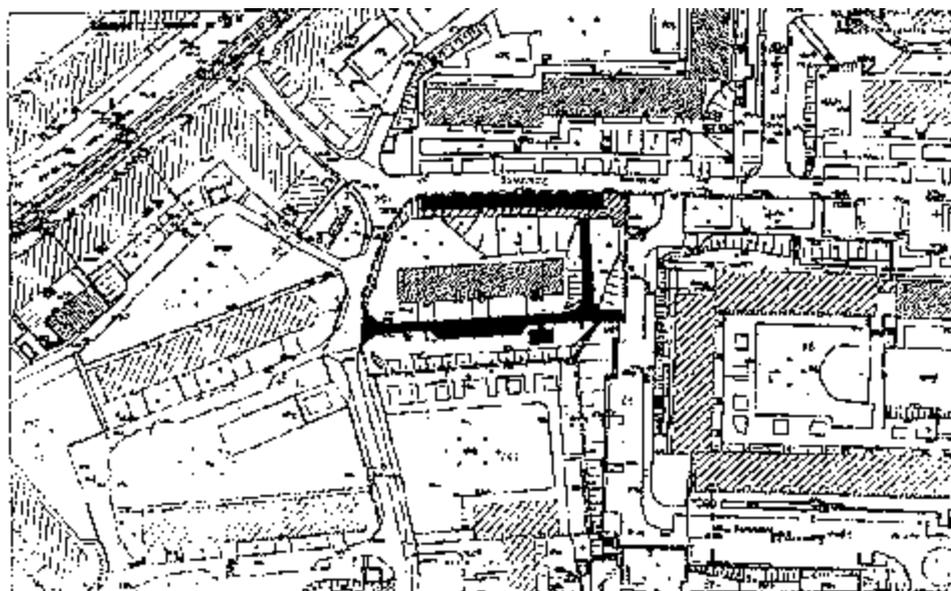
Johannes-Kepler-Weg/Baumschulenweg 11a
Flur 99, Flurstück 143



Lageplan 2
Stellflächen
Goethestraße 16 – 26
Flur 13, Flurstücke 13, 78



Lageplan 3
Stellflächen
Prager Straße 1 – 3/
Moskauer Straße 68 – 78
Flur 10, Flurstücke 337 (alt: 232),
339 (alt: 234)



Lageplan 4
Stellplatzanlage
Stakerweg 7a – c
Flur 81, Flurstücke 163

Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus der 16. Sitzung am 11.02.2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Weitere Grundmandate in beratenden Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 43 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 12 a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) weitere Grundmandate in folgenden Ausschüssen:

1 Grundmandat im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt – Entsendung eines zusätzlichen Mitgliedes mit aktivem Teilnahmerecht durch die Fraktion FDP/BI Stadtumbau

1 weiteres Grundmandat im Rechnungsprüfungsausschuss – Entsendung eines zusätzlichen Mitgliedes mit aktivem Teilnahmerecht durch die Fraktion AfD FFO

Berufung von sachkundigen Einwohnern gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden für den **Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt** nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner abberufen:

Herr Steven Schaary (AfD)
Herr Frank Witte (AfD)

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den **Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt** nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner:

Herrn Dr. Gerhard Heyder (AfD FFO)
Herrn Ingolf Schneider (AfD FFO)
Herrn Steven Schaary (LKBF)

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden für den **Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales** nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner abberufen:

Herr Gerhard Heyder (AfD)
Herr Meinhard Gutowski (AfD)
Herr Andre Händschke (AfD)

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den **Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales** nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner:

Herr Frank Witte (AfD FFO)
Herr Mirko Lange (AfD FFO)
Herrn Andre Händschke (LKBF)

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden für den **Kulturausschuss** nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner abberufen:

Herr Rolf Winkler (AfD)
Herr Andre Händschke (AfD)

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den **Kulturausschuss** nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner:

Herrn Rolf Winkler (AfD FFO)
Herrn Martin Brauer (AfD FFO)

Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bildung, Sport Gleichstellung, Gesundheit und Soziales nach § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Max Knospe

anstelle von Herrn Ludwig Patzelt als sachkundigen Einwohner in

den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Jugendförderplan 2016 - 2019

1. Der JUGENDFÖRDERPLAN 2016 – 2019 bildet die Rahmenplanung für die Angebote nach den §§ 11 - 14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Jahre 2016 bis 2019. Der JUGENDFÖRDERPLAN steht unter Haushaltsvorbehalt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Stadtteil Süd im 1. Halbjahr 2016 eine Ermittlung des Jugendhilfebedarfes an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit unter Beteiligung der Akteure im Stadtteil sowie mit Kindern und Jugendlichen vorzunehmen und Vorschläge zur Deckung des Bedarfes unter Berücksichtigung der im JUGENDFÖRDERPLAN 2016 – 2019 beschlossenen Ressourcen zu unterbreiten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss am 13.09.2016 zur Befassung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sicherung des selbstverwalteten Projektes von FAIRBUNT e.V. (Einrichtung Backdoor) im Rahmen einer Förderung aus der Richtlinie Familienförderung zu prüfen und evtl. notwendige Maßnahmen zur Ermöglichung einer solchen Förderung zu ergreifen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss bis 13.09.2016 zur Befassung vorzulegen.

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 7 Nr. 3 EigV

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2016/17 an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 12]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder).

Festlegung der maximalen Schülerzahl je einzurichtender Klasse in der Jahrgangsstufe 7 am Karl-Liebknecht-Gymnasium der Stadt Frankfurt (Oder) für das Schuljahr 2016/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 50 (Aufnahme in die Schule-Grundsätze) sowie des § 103 (geordneter Schulbetrieb) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 26 (Raumausstattung) der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VVSchulB) vom 29. Juni 2010 (Abl. MBS/10, [Nr. 6], S.154), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. September 2015 (Abl. MBS/15, [Nr. 23], S.317) für die Jahrgangsstufe 7 des Karl-Liebknecht-Gymnasiums der Stadt Frankfurt (Oder) für das Schuljahr 2016/2017 eine Begrenzung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern je einzurichtender Klasse auf einen Maximalwert von 24.

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird in § 7, Prüfverfahren, Absatz 5, Satz 1, wie folgt geändert:

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersendet die Prüfberichte dem Oberbürgermeister, dem Leiter der geprüften Stelle sowie dem zuständigen Dezernenten **elektronisch**.

Frankfurt (Oder), 22.02.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung
in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 15.02.2016**

Die 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 14.03.2016, 14:00 – 17:00 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder), Heilbronner Straße/Platz der Einheit 1, Kleistforum, Konferenzraum 2, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 3. Sitzung Regionalversammlung vom 09.11.2015
6. Beschluss Arbeitsbericht 2015
7. Abschlussbericht Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (UREK OLS)
Beschluss Antragstellung Förderung Umsetzung Regionales Energiekonzept OLS
BE: Frau Dr. Zink-Ehlert, seecon Ing. GmbH und Herr Rose, Projektmanager UREK
8. Haushalts- und Wirtschaftsführung
Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2016
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin Regionale Planungsstelle
9. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
10. Aktuelle Informationen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B – Vorentwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR))
Beschluss Integrierter Regionalplan
BE: Frau Conradt, GL B-B und Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS)
11. Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030 des Landes Brandenburg
Schlussfolgerungen für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Volkerding, Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
12. Sachstand Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Regionalplan Oderland-Spree
Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ mit Umweltbericht
BE: Herr Rump, Leiter RPS
13. Netzentwicklungs- und Ausbauplanung in der Region Oderland-Spree
- 13.1 Netzentwicklungsplan 2016 – Netzausbauprojekte im Übertragungsnetz
BE: Herr Britz, 50hertz Transmission GmbH
- 13.2 Gemeinsamer Netzausbauplan 110 kV-Netzausbauprojekte im Verteilnetz
BE: Herr Biermann, e.dis AG
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 07.03. – 14.03.2016 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo./Di./Mi./Do./Fr. von 10:00 – 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Einzelsetzung der Stadt Frankfurt (Oder)

**über die Erhebung von Beiträgen
für die straßenbauliche Maßnahme (2012 – 2013)
Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
Straße „Lindenplatz“ in Frankfurt (Oder), Ortsteil Rosengarten**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.02.2016 folgende Einzelsetzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Straße „Lindenplatz“ in Frankfurt (Oder), Ortsteil Rosengarten erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsetzung.

Diese Beiträge werden von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Gehwege,
 - c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - d) unselbständigen Grünanlagen.
 2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
 3. die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3 Anteil der Stadt Frankfurt (Oder)
und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
 - c) nicht beitragsfähig ist.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Straße „Lindenplatz“ in Frankfurt (Oder), Ortsteil Rosengarten ist gem. § 1 beitragsrechtlich als Haupterschließungsstraße eingestuft. Die Straße dient der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Der Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 wird wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtungen der Anlage	Anteil der Stadt Frankfurt (Oder)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	70 %	30 %
Gehwege	40 %	60 %
Oberflächenentwässerung	75 %	25 %
unselbständige Grünanlagen	40 %	60 %

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 5 (Art der Nutzbarkeit) und 3 (Maß der Nutzbarkeit) festgesetzten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (3) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

- (4) Für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, für die eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (5) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 3 Buchstaben a) bis c) festgesetzten Faktoren bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt, jeweils um 0,5 erhöht.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Mehrfacherschließung

Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück wird für jede beitragsfähige Maßnahme 2/3 des tatsächlich gem. §§ 2 bis 4 ermittelten Beitrages erhoben.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten

und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner derselben Schuld.
- (5) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 7 Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme gem. § 1 ergeben sich folgende Beitragssätze für die:

a) Fahrbahn	2,85448042 €
b) Gehwege	1,11420733 €
c) Oberflächenentwässerung	1,15373635 €
d) unselbständige Grünanlagen	0,16368882 €
Beitragssatz insgesamt:	5,28611292 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.02.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister